



Verbandsgemeinde Nieder-Olm • Postfach 1164 • 55264 Nieder-Olm

Herrn
Felix Baumgärtner
Raiffeisenstraße 7
55271 Stackeden-Elshem

Pariser Straße 110 • 55268 Nieder-Olm
Telefon: 06136 69-0
Fax: 06136 69-16 1 1994
Homepage: www.vg-nieder-olm.de
Auskunft erteilt: Jörg Kandulla
Durchwahl: +49 (6136) 69-12101
Fax: +49 (6136) 69-1612101
E-Mail: Joerg.Kandulla@vg-nieder-olm.de
Abteilung: Abteilung 2 - Bürgerdienste
Zimmer: 218
Aktenzeichen: 2.1/100
Bürgernummer: 15221
Ihr Zeichen:
Ihr Schreiben:
Datum: Mittwoch, 15. Februar 2023

Vollzug des Gaststättengesetzes (GastG) und des Landesimmissionsschutzgesetzes (LImSchG)

Sehr geehrter Herr Baumgärtner,

Ihre Anträge vom 07.12.2022 und 19.01.2023 auf

1. Zulassung eines vorübergehenden Gaststättenbetriebes unter erleichterten Voraussetzungen aus besonderem Anlass gemäß § 12 Abs. 1 GastG am

10.08.2023 in der Zeit von 17:00 Uhr bis 22:00 Uhr,
11.08.2023 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 23:45 Uhr und
12.08.2023 in der Zeit von 18:00 Uhr bis 23:45 Uhr sowie

werden hiermit **abgelehnt**.

Begründung:

Bei einer Gestattung nach § 12 GastG handelt es sich rechtlich um einen Unterfall der Erlaubnis nach § 2 Abs. 1 GastG, der sich von der Gaststättenerlaubnis dadurch unterscheidet, dass bei Vorliegen eines besonderen Anlasses ein vorübergehender Betrieb unter erleichterten Voraussetzungen ermöglicht werden kann.

Dies erfordert in tatbestandlicher Hinsicht das Vorhandensein eines erlaubnispflichtigen Gaststättenbetriebes sowie eines besonderen Anlasses.

Bei der geplanten Veranstaltung vom 10. bis 12. August 2023 handelt es sich um einen erlaubnisbedürftigen Gaststättenbetrieb i. S. von § 2 Abs. 1 GastG, denn ausweislich des Gestattungsantrages ist der Ausschank von alkoholischen und nichtalkoholischen Getränken und der Betrieb einer (Bier-) Ausschankanlage beabsichtigt.

Öffnungszeiten:

Montag	08:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr
Dienstag	08:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 19:00 Uhr
Mittwoch	08:00 – 12:30 Uhr
Donnerstag	08:00 – 12:30 Uhr u. 14:00 – 16:00 Uhr
Freitag	07:00 – 12:30 Uhr

Gläubiger-Identifikationsnummer: DE 36 ZZZ000000 28712

Bankverbindungen:

Rheinhesen Sparkasse	IBAN	DE83 5535 0010 0152 0020 02	SWIFT/BIC	MALADE51WOR
Mainzer Volksbank	IBAN	DE26 5519 0000 0048 0480 11	SWIFT/BIC	MVBMDE55XXX
Sparkasse Rhein-Nahe	IBAN	DE67 5605 0180 0017 0437 53	SWIFT/BIC	MALADE51KRE



Eingang barrierefrei



1. Obergeschoss

Allerdings kann das Vorliegen eines besonderen Anlasses i.S. von § 12 Abs. 1 nicht bejaht werden.

Der besondere Anlass i.S. von § 12 GastG ist gesetzlich nicht definiert. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (vgl. BVerwG, Urteil vom 04. Juli 1989 – C 11.88 –, NVwZ 1990, 367,368) liegt ein besonderer Anlass für die Gestattung eines Gaststättenbetriebes vor, wenn die betreffende gastronomische Tätigkeit an ein kurzfristiges, nicht häufiges Ereignis anknüpft, das außerhalb der gastronomischen Tätigkeit selbst liegt und einen äußeren Anstoß darstellt. Voraussetzung ist also ein äußerer Umstand, als dessen Folge das Gaststättengewerbe betrieben werden soll.

Besondere Anlässe können zum Beispiel Volksfeste, Schützenfeste, Winzerfeste, Veranstaltungen von Vereinen, Umzüge, o. Ä. sein.

Allerdings muss der besondere Anlass nicht zwingend von außen vorgegeben sein, sondern kann auch vom Antragsteller selbst geschaffen sein.

Maßgeblich ist, ob unter der Gesamtwürdigung des Vorhabens die beabsichtigte Schank- und Speisewirtschaft tatsächlich nur als Annex des besonderen Anlasses, im vorliegenden Fall der Musikdarbietungen, zu werten ist.

Die Veranstaltung ist auf dem Betriebsgelände des Weingutes Baumgärtner und zu einem kleineren Teil auf angrenzendem öffentlichem Gelände geplant.

Schon der Name der Veranstaltung „Wir lassen Wein beben“ und der Veranstaltungsort im Weingut stellen den Bezug zum Weingut und den dort vertriebenen Produkten her.

Den sozialen Medien war in den Jahren 2021 und 2022 zu entnehmen, dass ausschließlich Weine des Weingutes Baumgärtner in verschiedenen Variationen angeboten werden.

Es ist davon auszugehen, dass auch bei der geplanten Veranstaltung 2023 ausschließlich Weine des Weingutes Baumgärtner angeboten werden sollen.

Nach Auffassung der Erlaubnisbehörde ist der Hauptzweck der Veranstaltung eindeutig der Ausschank, der Verkauf von Weinen des Weingutes und damit die Neukundenwerbung für die selbst erzeugten Weine des Weingutes. Durch die geplanten Musikdarbietungen soll lediglich eine höhere Besucherzahl im Vergleich zu einer Verkaufsveranstaltung ohne Musikdarbietungen erreicht werden, um somit die Anzahl potenzieller Kunden des Weingutes zu erhöhen.

Angesichts der konkreten Umstände der geplanten Veranstaltung kann der Musikdarbietung keine eigenständige Bedeutung zugebilligt werden, neben der der Getränkeausschank lediglich als Annex erscheinen würde.

Mangels Vorliegen des Tatbestandsmerkmals „besonderer Anlass“ bleibt kein Raum für eine Ermessensausübung.

Der Antrag ist abzulehnen.

Die Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen für eine immissionschutzrechtlichen Ausnahmegenehmigung ist mit Versagung der gaststättenrechtlichen Erlaubnis nach § 12 GastG hinfällig.

Kosten

Die Kostenentscheidung beruht auf § 2 Abs. 4 Landesgebührengesetz (LGebG) i. V. m. Ziffer 1.1.8 der Anlage zur Landesverordnung über die Gebühren der Behörden der Wirtschaftsverwaltung (Besonderes Gebührenverzeichnis).

Danach ist für die Entscheidung über die vorübergehende Gestattung aus besonderem Anlass nach § 12 Abs. 1 des Gaststättengesetzes eine Gebühr von mindestens 33,00 € bis maximal 4000,00 € zu erheben.

Unter Berücksichtigung des mit der Amtshandlung verbundenen Verwaltungsaufwandes wird die Gebühr auf 33,00 € festgesetzt.

Wir bitten um Überweisung der Gebühr i. H. v. 33,00 € bis 03.03.2023 auf eines der angegebenen Konten unter Angabe des Verwendungszwecks: "BGNr.:15221, Gestattung 15.02.2023".

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Nieder-Olm, Pariser Straße 110, 55268 Nieder-Olm, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Die Frist ist auch gewahrt, wenn der Widerspruch innerhalb der gleichen Zeit beim Kreisrechtsausschuss der Kreisverwaltung Mainz-Bingen, Georg-Rückert-Strasse 11, 55218 Ingelheim, schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt wird.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Kandulla